

**Richtlinien  
der Stadt Kassel  
zur Förderung  
des Sports**

vom 20. Juli 2015

## Inhaltsverzeichnis

Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung .....	3
1 Indirekte Sportförderung .....	4
1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen .....	4
1.2 Hallen- und Freibäder .....	4
2 Direkte Sportförderung .....	5
2.1 Förderung des Jugendsports .....	5
2.2 Ausbildung lizenziierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager .....	5
2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern .....	5
2.4 Förderung des Leistungssports .....	6
2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften .....	6
2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften .....	6
2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2) .....	6
2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften .....	7
2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel .....	7
2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände .....	8
2.6 Pflege von Sportanlagen Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte) .....	8
2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten .....	8
2.7.1 Außensportanlagen .....	8
2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen .....	8
2.7.3 Umkleiden .....	8
2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude .....	8
2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen .....	9
2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von städtischen Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte .....	9
2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte .....	9
2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen .....	9
2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit) .....	9
2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen .....	10
2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau .....	10
2.13 Energiekosten .....	10
2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge .....	11
2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions .....	11
2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse .....	11
2.17 Personalkostenzuschuss .....	12
3 Sonstige Förderungen .....	13
3.1 Projektförderung .....	13
3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel .....	13
4 Härteklausele .....	13
5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	13

# **Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports**

## **Grundgedanken zur Kasseler Sportförderung**

Der Sport bietet vielfache Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und spielt deshalb im privaten und öffentlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle. Aus diesem Grund wurde der Sport als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen. (Artikel 62 a). Politische und gesellschaftliche Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sollen für Menschen aller Alters- und Leistungsgruppen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung entwickeln und anbieten. Dies kann nur erreicht werden, wenn Bund, Länder und Gemeinden die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Die Stadt Kassel hat daher im Jahr 2012 mit dem Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps) aus Stuttgart eine Studie zur Erfassung von Bewegungs- und Sportbedürfnissen sowie zur Situation der Sportanlagen in Kassel durchgeführt, um daraus abgeleitet mit einer neuen Sportentwicklungsplanung den modernen Anforderungen und Wünschen der Kasseler Bevölkerung nach Bewegung und Sport Rechnung zu tragen.

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kassel verstehen sich als ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereinsarbeit und anderer freier nicht-kommerzieller Organisationen in dieser Stadt. Sie sind eine transparente und leicht nachvollziehbare Richtlinie für die direkte und indirekte Sportförderung in Kassel, mit deren Hilfe die strategische Steuerung der wichtigsten Ziele der Sportentwicklungsplanung erfolgen kann.

Die Bedeutung des Sports und der Bewegungsbildung innerhalb unserer Stadtgesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune, Sportvereinen und sonstigen Trägern von Sportangeboten. Bei der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben soll eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Dies ist im hohen Maße eine gemeindliche Aufgabe.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, kontinuierlich und effektiv und verlässlich die Zuschüsse und Zuwendungen zweckentsprechend einsetzen zu können.

Die Stadt Kassel hat sich der Aufgabe verschrieben, alle Vereine, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind, bzw. anderen freien nicht kommerziellen Organisationen, die den wesentlichen Zielen der Sportentwicklungsplanung dienen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Zuschüsse und Zuwendungen zu unterstützen.

Wesentliche Ziele der Kasseler Sportentwicklungsplanung sind:

- Kooperationen
- Effizienz
- Integration
- Inklusion
- Seniorensport
- soziales Zusammenleben
- Kinder- und Jugendförderung
- Qualifizierung
- Gesundheit

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen können aber jeweils jahresmäßig nur im Rahmen der haushaltsmäßig jährlich bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage bzw. den Haushaltsbeschlüssen der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht.

## **Förderungsvoraussetzungen**

Die Stadt Kassel gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Turn- und Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports – ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports – sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- gemeinnützig ist – im Sinne der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweilig gültigen Fassung
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 1 Jahr als Mitglied angehört und
- seinen Sitz im Stadtgebiet hat.

Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

### **1 Indirekte Sportförderung**

#### **1.1 Städtische Sportplatzanlagen und Sporthallen**

Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen – mit Ausnahme des Auestadions – und die städtischen Sporthallen werden den Kasseler Amateursportvereinen und -verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Verbandsspiele, Turniere, Wettkämpfe und Freundschaftsspiele der Amateure, bei denen der Amateurverein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Kasseler Sportverein als Ausrichter auftritt

unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art werden bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für die Erstattung von Energiekosten auf den städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen gilt Ziffer 2.13.

#### **1.2 Hallen- und Freibäder**

Nach dem vom Landessportbund Hessen – Sportkreis Region Kassel – erarbeiteten Schlüssel werden den Kasseler Schwimmsportvereinen und –abteilungen

- 33 Wochenstunden für das Training kostenfrei und
- zur Talentförderung für die Freibadsaison Sonderausweise zu verbilligten Tarifen

gewährt.

Für die Überlassung der Bäder zu Veranstaltungen sind Entgelte nach der jeweiligen Benutzungs- und Tarifordnung der Städtischen Werke AG zu zahlen.

Im Übrigen sind Entgelte nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen zu zahlen.

## **2 Direkte Sportförderung**

### **Förderungsberechtigung**

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Zuwendung der Restfinanzierung des Vorhabens dient
- der Verein nachweislich Jugendarbeit leistet (mindestens 8 jugendliche Mitglieder hat).
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient
- der Verein für aktive Mitglieder einen jährlichen Mindestbeitrag (Grundbeitrag plus ggf. Spartenbeitrag) erhebt
  - unter 18 Jahre                      60 EUR
  - über 18 Jahre                      96 EUR(ausgenommen sind Regelungen aus sozialen Gründen, für die der Verein eigenständige Regelungen treffen kann)
- Familien-Ermäßigung erhalten und
- der Verein mindestens 30 Mitglieder hat.

### **Förderungsarten**

#### **2.1 Förderung des Jugendsports**

Die Kasseler Sportvereine erhalten für jedes bis zu 18 Jahren alte Vereinsmitglied eine Jahreszuwendung in Höhe von 12,00 EUR.

Berechnungsgrundlage ist der jährliche vorzulegende Bestandserhebungsbogen des Sportvereins an den Landessportbund Hessen.

#### **2.2 Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager**

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Stadtgebiet aufgenommen wird.

#### **2.3 Dauerhafte Förderung von lizenzierten Übungsleitern, Jugendleitern und Vereinsmanagern**

Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungs-, Jugendleiter und Vereinsmanager gewährt die Stadt Kassel den Kasseler Sportvereinen eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Vereinen für die Beschäftigung von Übungsleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.

## **2.4 Förderung des Leistungssports**

### **2.4.1 Teilnahme an deutschen Meisterschaften**

Den Sportvereinen kann für die aktive Teilnahme ihrer Mitglieder an den Endkämpfen um nationale deutsche Meisterschaften (Schüler-, Jugend-, Junioren-, Frauen- und Männerklasse) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

Als deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn sie der zuständige Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ausgeschrieben oder vergeben hat.

Zuschüsse zu den nachgewiesenen Fahrtkosten können auch für Begleitpersonen (Trainer, Ersatzspieler, Betreuer) gewährt werden, wenn Sonderumstände die Notwendigkeit der Teilnahme von Begleitpersonen rechtfertigen.

Die Fahrtkostenzuschüsse betragen:

- bei 1 - 4 Personen  
0,05 EUR/km und Teilnehmer
- bei mehr als 5 Personen  
0,03 EUR/km und Teilnehmer

Als Entfernung wird die jeweils verkehrsgünstigste Verbindung von Kassel zum Veranstaltungsort und zurück zugrunde gelegt.

### **2.4.2 Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften**

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann den Kasseler Vereinen ein Zuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungswettkämpfen qualifiziert haben und der Spitzenfachverband (DOSB) bzw. das Sportreferat des Bundesministeriums keine ausreichende Zuwendung zur Verfügung stellt. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der vom Verein selbst zu tragenden Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft betragen.

### **2.4.3 Antragstellung (2.4.1 und 2.4.2)**

Die Anträge sind spätestens einen Monat nach der Meisterschaft beim Sportamt einzureichen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Aktiven und ggf. Begleitpersonen
- b) Bezeichnung/Austragungsort und Datum der Meisterschaft
- c) Nachweis der Teilnahme bzw. Ergebnislisten
- d) Nachweis der Fahrtkosten sowie bei 2.4.2

die Unterbringungskosten, abzüglich sonstiger vorrangiger Zuschüsse.

#### **2.4.4 Serienspiele/Rundenwettkämpfe der Bundesligamannschaften**

Amateurmannschaften, die an Serienspielen/Rundenwettkämpfen der 1. Bundesliga teilnehmen, erhalten entsprechend der jeweils vorgeschriebenen Mannschaftsstärke für jeden Auswärtskampf einen Zuschuss von 10,00 EUR pro Aktiven.

Dieser Zuschuss erhöht sich auf 15,00 EUR wenn die Serienspiele/Rundenwettkämpfe weiter als 300 km (Luftlinie, einfache Entfernung) vom Kassel stattfinden.

Der Zuschuss wird nach Beendigung der Serie auf Antrag des Vereins gewährt. Dem Antrag ist der Spiel- bzw. Wettkampfplan der Bundesliga beizufügen.

#### **2.4.5 Nationale und internationale Sportveranstaltungen in Kassel**

Für überregionale Meisterschaften (ab hessische Meisterschaft) und internationale Sportwettkämpfe in Kassel können Zuschüsse zu den durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bis zur Höhe von 50 %, jedoch höchstens für

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • hessische Meisterschaften, süddeutsche Meisterschaften u.a. | bis zu 500,00 EUR   |
| • deutsche Meisterschaften                                    | bis zu 1.000,00 EUR |
| • internationale Sportwettkämpfe                              | bis zu 1.000,00 EUR |

gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht des Rahmenprogramms (Ergänzungsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten, Siegerehrungen o.ä.).

Als zuwendungsfähige Kosten werden bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung auswärtiger Teilnehmer bis zu 1,00 EUR pro Teilnehmer/Tag anerkannt.

Vor Gewährung der städtischen Zuwendung sind vom Veranstalter alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten des Landes Hessen auszuschöpfen. Der Veranstalter hat auf Verlangen Nachweis über die beantragten Zuschüsse und die Höhe der bewilligten Leistungen zu erbringen.

Nationale Veranstaltungen sind mind. 2 Monate, internationale Veranstaltungen mind. 6 Monate vor der Veranstaltung dem Magistrat - Sportamt - zu melden.

Bei deutschen Meisterschaften, Länderkämpfen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Hessenmeisterschaften) bedarf es wegen der Herrichtung städtischer Sportanlagen einer rechtzeitigen Absprache zwischen dem Sportamt und dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung eine Bestätigung des Vereins über die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und eine Abrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen.

## **2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände**

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.  
Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

## **2.6 Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten (Dauergeräte)**

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf städtischen oder vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch das Sportamt - eine Beihilfe bis zu 50 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

## **2.7 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

Für die nachweisliche Unterhaltung vereinseigener Sportstätten, die im Eigentum des Vereins stehen oder für deren Grundstücke langfristige - mind. 5 Jahre - Miet-, Pacht- und Erbpachtverträge abgeschlossen wurden, werden jährliche Pauschalzuschüsse gewährt.  
Sie betragen für die bauliche Unterhaltung von:

### **2.7.1 Außensportanlagen**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die m <sup>2</sup> intensiv zu pflegende, ausgebaute Sportfläche<br>(Sportplätze, Kleinspielfelder, Laufbahnen, Tennisplätze, Beachvolleyball-Anlagen) | 0,25 EUR |
| b) für sonstige Außensportflächen<br>(aufgrund von Einzelfallentscheidungen der Sportkommission)  | 0,15 EUR |

### **2.7.2 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen**

je m <sup>2</sup> benutzte Fläche für die aktive Sportausübung	7,50 EUR
--	----------

### **2.7.3 Umkleiden**

von Freisportanlagen und Vereinshäusern, die unmittelbar den sportlichen Zwecken zugeordnet sind bzw. für die aktive Sportausübung benötigt werden,  
- einschl. Dusch- und Waschräumfläche - je m<sup>2</sup> 5,00 EUR

### **2.7.4 Reinigung vereinseigener Gebäude**

Für die nachgewiesene Reinigung von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie der unmittelbar zugeordneten Umkleide - einschl. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume - werden städtische Zuwendungen in Höhe von je m<sup>2</sup> jährlich 5,00 EUR

gewährt. Zweckbestimmte Leistungen Dritter werden auf die städtischen Zuwendungen angerechnet.



## **2.8 Unterhaltung und Herrichtung städtischer Freisportanlagen**

Die Stadt unterhält die städtischen Sportanlagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportanlagen, für die Sonderverträge mit den Vereinen abgeschlossen wurden. Die allgemeine Herrichtung der Plätze übernimmt das Sportamt.

Für die Herrichtung der Sportanlagen zum üblichen Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetrieb sind die Nutzer verantwortlich, wobei erforderliche Geräte (z.B. Markierungswagen) und andere Gegenstände (z.B. Fahnen) von der Stadt (soweit vorhanden) leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Abkreiden von Laufbahnen übernimmt das Sportamt, sofern die Veranstaltung mind. 14 Tage vorher angemeldet wurde.

Für Sportanlagen, auf denen Vereinsplatzwarte tätig sind, gilt Ziffer 2.9.1.

## **2.9 Städtische Zuschüsse zur Unterhaltung & Pflege von städt. Sportanlagen durch Vereinsplatzwarte**

### **2.9.1 Pflege durch Vereinsplatzwarte**

Vereine, die die Unterhaltung und Pflege der ihnen durch Vertrag überlassenen städtischen Sportanlagen mit eigenen Platzwarten durchführen, erhalten Zuschüsse je nach Art der zu pflegenden Anlagen, wenn die durch das Sportamt erstellte Liste der Aufgaben von Vereinsplatzwarten erfüllt werden. Die Liste der Aufgaben der Vereinsplatzwarte wurde von der Sportkommission der Stadt Kassel beschlossen. Über die Erfüllung der Aufgaben durch die Vereinsplatzwarte und die damit zu gewährende Bezuschussung befindet das Sportamt im Rahmen der Bearbeitung der Anträge der Vereine für die Jahreszuwendungen mit Hilfe einer Checkliste, die von den betroffenen Vereinen vorgelegt wird.

Sie betragen für:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Rasenplatz  | 600,00 EUR jährl.  |
| b) Kunstrasen  | 300,00 EUR jährl.  |
| c) Tennensplatz  | 300,00 EUR jährl.. |
| d) Kleinspielfeld  | 300,00 EUR jährl.  |
| e) 400-m-Rundlaufbahn  | 600,00 EUR jährl.  |
| f) 100-m-Laufbahn  | 300,00 EUR jährl.  |
| g) Umkleidehaus  | 600,00 EUR jährl.  |
| h) Sonstige vom Sportamt<br>genehmigte Sportflächen<br>(Beachvolleyball, etc.) | 300,00 EUR jährl.  |

### **2.9.2 Grundpflege der Freisportflächen**

Die Grundpflege der Freisportflächen erfolgt durch das Sportamt.

## **2.10 Sportförderung in besonderen Fällen (Weiterführung der Vereinsarbeit)**

Bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung und bei vorausgegangener Gewährung einer Landeszuwendung nach den Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) kann ein einmaliger städtischer Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt bis zu 50 % der Landeszuwendung.

Der Antrag hat

- a) eine genaue Schilderung des Sachverhaltes
- b) die Finanzsituation des Vereins
- c) sowie die Angaben über die Höhe der Vereinsbeiträge

zu enthalten.

Der städtische Zuschuss wird nach Vorliegen des Bewilligungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Verein ausgezahlt.

### **2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen**

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR.

Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

### **2.12 Städtischer Zuschuss zum vereinseigenen Sportstättenbau**

Zu den vom Land anerkannten beihilfefähigen Kosten können städtische Zuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss ist so zu bemessen, dass die Gesamtzuschüsse (Bund, Land und Stadt) 50 % der anerkannten beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Im Übrigen gelten die „Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen“.

### **2.13 Energiekosten**

Bei dem Einsatz von Energie (Strom, Wasser, Heizung) sind alle Träger des Sport- und Bewegungsgedankens gemäß den Sportentwicklungszielen der Stadt Kassel dem Gedanken des Ressourcen schonenden Einsatzes von Energie verpflichtet und setzen sie so effektiv und sparsam wie irgend möglich ein. Die Durchführung von Energiechecks hilft dabei, Einsparmöglichkeiten und Effektivitätspotenziale zu erkennen.

Den Kasseler Sportvereinen wird jährlich ein Energiekostenzuschuss für in Kassel liegende Sportstätten von insgesamt 120.000 EUR gezahlt.

Den Kasseler Sportvereinen, die auf städtischen Sporteinrichtungen ansässig sind bzw. diese nutzen, werden die jährlich entstehenden Kosten für Strom, Heizung und Wasser (Energiekosten) auf den städtischen Freisportanlagen und deren Einrichtungen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Kasseler Sportvereine, die in eigenen Räumlichkeiten ihre Aktivitäten ausführen, erhalten ihre Rechnungen für Kosten für Strom, Heizung und Wasser von ihren jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Berechnung der Energiekosten-Zuschüsse wird nach folgendem Schlüssel durchgeführt:

1. Alle Anträge sind von den Vereinen bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Nachweise über die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten sind als Anlage beizufügen und werden bis zur Höhe von maximal 10.000 EUR angerechnet.

2. Aus allen eingereichten Anträgen wird eine Gesamtsumme der Energiekosten ermittelt (unter Beachtung der Höchstgrenze von 10.000 EUR). Der errechnete Gesamtbetrag gilt als Grundlage für den zu berechnenden prozentualen Anteil jedes Vereins. Der errechnete prozentuale Anteil eines Vereins wird mit dem Gesamtenergiekostenzuschuss multipliziert und somit der Energiekostenzuschuss der Vereine errechnet.

3. Die Energiekosten-Zuschüsse werden am Ende eines jeden Jahres mit den Jahreszuwendungen an die Vereine ausgezahlt.

4. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

Die Tarifordnung für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Kassel stehenden Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

### **2.14 Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträge**

Zur Errichtung der als förderungswürdig anerkannten vereinseigenen Sportstätten können – soweit der Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages für städtische Grundstücke nicht ausreicht – im Wege des Erbbaurechts geeignete Grundstücke überlassen werden.

### **2.15 Städtischer Zuschuss für die entgeltliche Nutzung des Auestadions**

Den Kasseler Amateur-Sportvereinen und -verbänden, die für die Überlassung des Auestadions als Betrieb gewerblicher Art bürgerlich-rechtliche Entgelte (Mieten) nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zahlen, wird ein jährlicher Zuschuss von 11,90 EUR/Std. gewährt.

Grundlage ist der vom Sportamt aufgestellte Belegungsplan.

### **2.16 Kooperationen und Zusammenschlüsse**

Kooperationen und Zusammenschlüsse sind ein wichtiger Bestandteil der Sportentwicklungsplanung und sind daher förderungswürdig.

Folgende Kooperationen werden bezuschusst:

#### a) Kooperationen von Sportvereinen

Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Höhe von 25 % für die Dauer von 3 Jahren und von maximal 10.000 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten.

Nicht darunter fallen:

- Nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit
- Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse von Sparten Kasseler Vereine
- Gründung eines Leistungssportvereins

- b) Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen  
 Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Schuljahr und Kooperation.  
 Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr.
- Bei Kooperationen zwischen einem Kasseler Sportverein mit einer Kasseler Kindertageseinrichtung erfolgt eine entsprechende Förderung.
- c) Fusionen von Kasseler Sportvereinen oder Zusammenlegungen von Sparten  
 Bei Fusionen von Kasseler Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss von 5 EUR pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt.  
 Bei Zusammenlegungen von Sparten erhält jeder beteiligte Verein einen einmaligen Zuschuss von 250 EUR, wenn dadurch eine Reduzierung der Belegungszeiten von Kasseler Freisportflächen oder städtischen Sport- oder Turnhallen verbunden ist.
- d) Kooperationen bei der Hallenbelegung  
 Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten in Kassel wird eine Kooperation von Kasseler Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem jährlichen Zuschuss von 250 EUR pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Eine Reduzierung der Nutzung von Hallenzeiten bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine ist Voraussetzung für diese Förderung.

## **2.17 Personalkostenzuschuss**

Kasseler Sportvereine mit mehr als 800 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle. Für die Förderung stehen jährlich maximal 32.500 EUR zur Verfügung.  
 Gefördert werden:

- a) Vereine, die Geschäftsstellen mit ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigtem Personal betreiben.  
 Der Zuschuss beträgt jährlich 500 EUR.
- b) Vereine mit bestehenden Geschäftsstellen, die mit hauptamtlichem Personal betrieben werden, welche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden haben. Der Zuschuss beträgt 3,00 EUR pro Mitglied, maximal jedoch 4.500 EUR.
- c) Vereine mit neu eingerichteten oder mit bestehenden Geschäftsstellen, die bisher mit ehrenamtlichem oder geringfügig beschäftigtem Personal betrieben wurden, erhalten erstmalig in den ersten drei Jahren einen Zuschuss, wenn sie mit hauptamtlichem Verwaltungspersonal betrieben werden, welches sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, über einen Arbeitsvertrag verfügt und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden hat.  
 Die Berechnung des Zuschusses erfolgt am Ende eines Kalenderjahres nach Antragstellung durch die Vereine und wird auf Grund der Summe der Mitgliederzahl errechnet. Der zu verteilende Betrag ergibt sich aus der Differenz der maximal zur Verfügung gestellten Mittel und der durch a. und b. bereits vergebenen Mittel. Der Maximalbetrag des Zuschusses eines Vereins beträgt 7.500 EUR.

Vereinskooperationen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden entsprechend behandelt. Eine Förderung nach Ziffer 2.16 wird zusätzlich gewährt.

### **3 Sonstige Förderungen**

Neben den indirekten (Ziffer 1) und direkten Sportförderungen (Ziffer 2) werden von der Stadt Kassel folgende Zuschüsse gewährt:

#### **3.1 Projektförderung**

Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken.

Diese Förderung kann auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.

#### **3.2 Zuschuss an den Sportkreis Region Kassel**

Der Sportkreis Region Kassel erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5.000,00 EUR. Die Zuwendung ist insbesondere für die Organisation des Sportabzeichen-Trainings und die Sportabzeichen-Abnahme sowie für die Unterstützung von Aktionen der Stadt Kassel im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung bestimmt.

### **4 Härteklausele**

Auf Vorschlag der Sportkommission entscheidet der Magistrat über

- a) eine von vorstehenden Richtlinien abweichende Förderung
- b) andere förderungswürdige Maßnahmen, die nicht von vorstehenden Richtlinien erfasst sind.

Bei Zuschüssen bis zu 1.500,00 EUR wird die Entscheidung dem zuständigen Dezernenten übertragen.

Über Entscheidungen wird der Sportkommission berichtet.

### **5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft mit Ausnahme der neuen Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Kassel zur Förderung des Sports vom 7. Mai 1979, geändert am 1. Januar 2005, in der Fassung vom 21. Juli 2014 außer Kraft mit Ausnahme der Regelung der Mindestbeiträge (Förderberechtigung), die bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben.

Die Regelungen der Ziffer 2.13 dieser Richtlinie treten bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft.